

Aktuelle Regelungen im Rahmen der BHV1-Sanierung

Wo steht Schleswig-Holstein?

Durch die Neufassung der BHV1-Verordnung wird bundesweit die BHV1-Sanierung vorangetrieben. Bayern und die neuen Bundesländer sind anerkannt BHV1-frei, Baden-Württemberg, Niedersachsen und Hessen werden demnächst folgen.

Schleswig-Holstein hat mit knapp 95% BHV1-freien Beständen (Stand September 2015) ebenfalls große Fortschritte in der Sanierung gemacht. Es gilt jetzt die Endphase der Sanierung zügig abzuschließen und Reinfektionen in BHV1-freien Betrieben unbedingt zu vermeiden. Betriebe, die das Anerkennungsverfahren bereits begonnen haben, sollten dies möglichst noch in diesem Jahr abschließen.

Wie geht es weiter?

Schleswig-Holstein strebt vor dem Hintergrund einer baldigen Anerkennung Niedersachsens als BHV1-freie Region, die eigene Antragstellung Mitte des Jahres 2016 an.

Bestimmungen der BHV1-Bundesverordnung

Die allgemeine Untersuchungspflicht **aller Bestände gilt weiterhin**, die Basis- und jährlichen Kontrolluntersuchungen zur Erlangung und Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit sind weiter durchzuführen.

Für die Anerkennung der BHV1-Freiheit sind neben der Basisuntersuchung folgende **Grundvoraussetzungen** zu erfüllen:

1. Der Bestand ist frei von klinischen BHV1-Symptomen.
2. In den letzten 3 Monaten ist im Bestand kein Verdacht oder Ausbruch von BHV1 festgestellt worden.
3. In den letzten 3 Monaten sind nur BHV1-freie Rinder eingestellt worden.
4. Es gibt keinen Kontakt zu nicht BHV1-freien Rindern.
5. Ein Belegen der Rinder erfolgt nur mit BHV1-freiem Samen oder durch BHV1-freie Bullen.

Für die Aufrechterhaltung der BHV1-Freiheit eines Bestandes müssen alle Rinder frei von klinischen Symptomen sein und Kontrolluntersuchungen fristgerecht durchgeführt werden.

Bestimmungen der BHV1-Landesverordnung:

Die Schleswig-Holsteinische Landesverordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Herpes Typ 1 sieht seit dem **1. Juli 2015 folgende Regelungen** vor:

- **Impfverbot**
Das für die Anerkennung als BHV1-freie Region notwendige Impfverbot vom November 2014 wurde ausgeweitet, Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Veterinäramtes möglich.
- **Einstallverbot für geimpfte Rinder**
Rinderhalter dürfen seit dem 01. Juli 2015 keine BHV1-geimpften Rinder mehr eininstallen, Ausnahmen sind im Einzelfall nur mit Genehmigung des zuständigen Veterinäramtes möglich.
- **Haltungsverbot für Reagenten** seit dem 01. Juli 2015:
BHV1-positive Rinder mussten bis zum **30. Juni 2015** aus dem Bestand entfernt werden. Werden neue Reagenten festgestellt, so sind diese unverzüglich aus dem Bestand zu entfernen.

Was passiert bei einer Reinfektion eines bisher BHV-1 freien Betriebs?

In Betrieben, die nicht bereits über ein genehmigtes Sanierungskonzept verfügen und die zukünftig eine BHV1-Reinfektion erleiden, sind die Reagenten unverzüglich zu entfernen.

Untersuchungsschemata der BHV1-Bundesverordnung

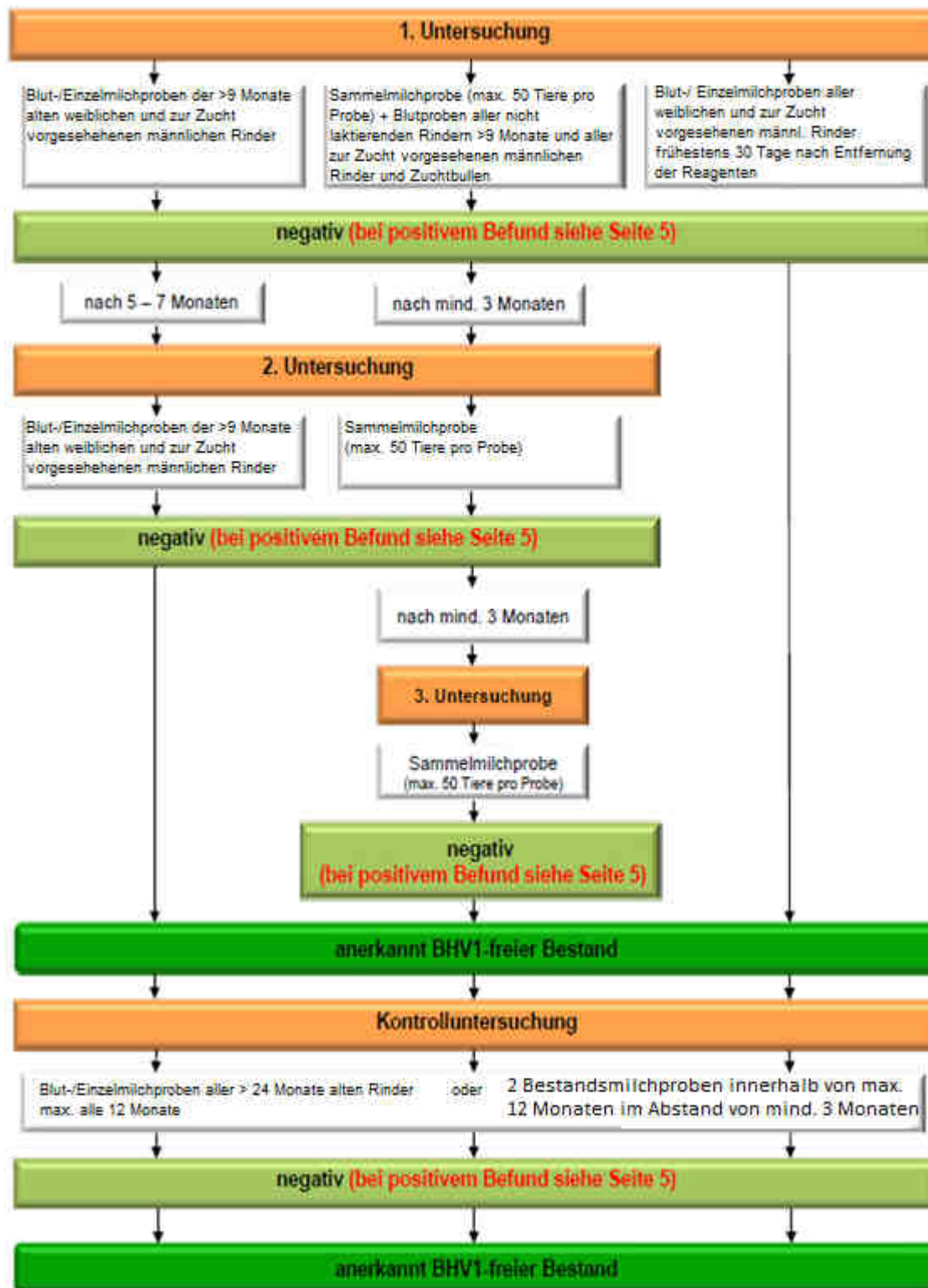
Zum besseren Verständnis der geltenden neuen Regelungen sind auf den folgenden Seiten die möglichen Untersuchungsabläufe sowie das Vorgehen beim Auftreten von positiven Ergebnissen graphisch dargestellt.

Die Untersuchungsverfahren wurden im Rahmen der Neufassung der BHV1-Verordnung teilweise geändert. Insbesondere folgende Neuregelungen wurden aufgenommen:

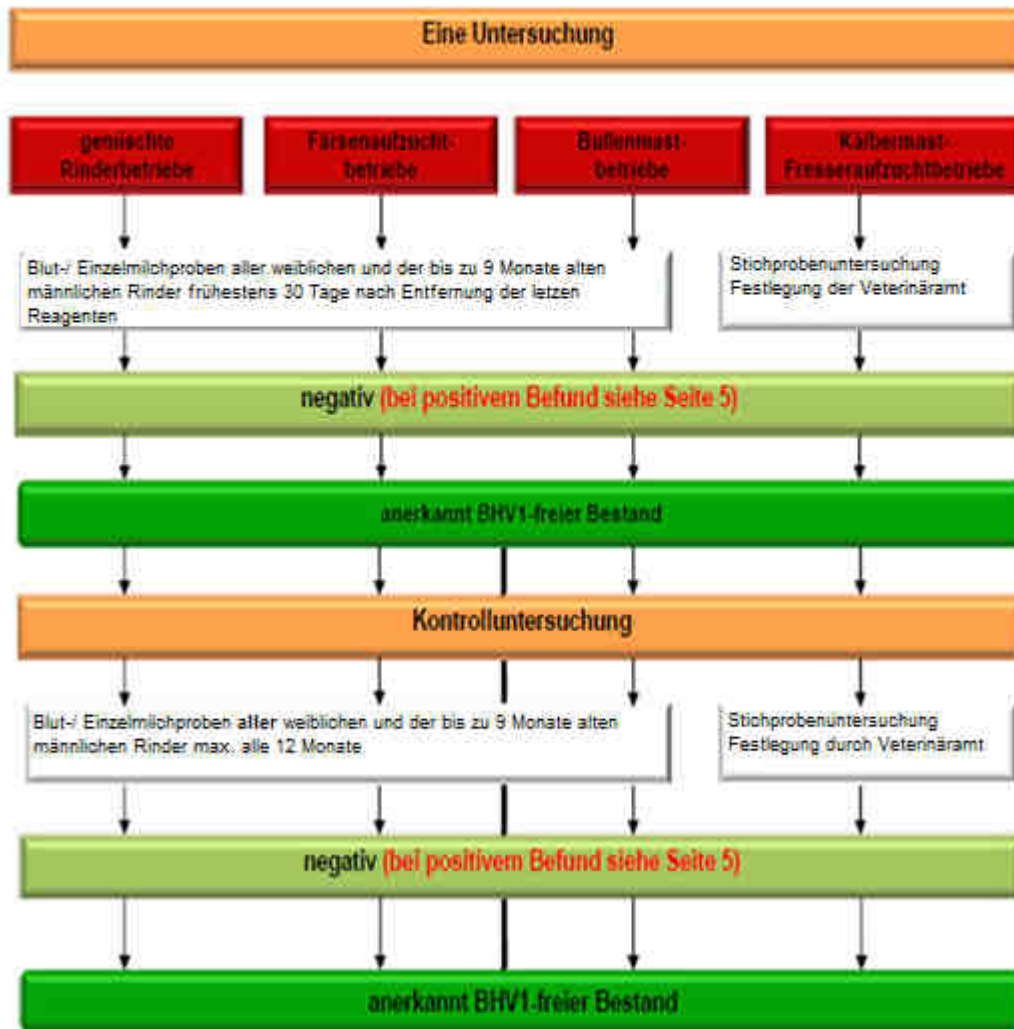
- Es wird die Möglichkeit einer einmaligen Anerkennungsuntersuchung eröffnet. Diese Anerkennungsuntersuchung kann frühestens 30 Tage nach Entfernung des letzten Reagenten durchgeführt werden. Bei dieser einmaligen Anerkennungsuntersuchung sind alle weiblichen Rinder (auch jünger neun Monate) sowie die zur Zucht vorgesehen männlichen Rinder zu untersuchen.
- Hierfür ist es insbesondere in geimpften Beständen erforderlich, dass bei der Einsendung der Proben unbedingt das Alter der Rinder angegeben wird! Es wird dringend darum gebeten, hierfür die maschinenlesbaren Untersuchungsaufträge aus HI-Tier zu verwenden, auf denen das Alter automatisch angegeben wird.
- Bei dem Anerkennungsverfahren in Betrieben, in denen der Kuhanteil unter 30% liegt, müssen neben allen weiblichen Rindern auch die männlichen Rinder unter neun Monaten Lebensalter untersucht werden.
- Bei den Kontrolluntersuchungen in den Betrieben, in denen der Kuhanteil unter 30% liegt, müssen alle weiblichen Rinder sowie die männlichen Rinder bis 9 Monate untersucht werden.
- Eine Anerkennung im Stichprobenverfahren wurde für Jungmastrinderbestände (sog. Fresserbestände) aufgenommen.
- Das Stichprobenverfahren kann als Kontaktgruppenuntersuchung auch bei der Sanierung BHV1-positiver Bestände zur Anwendung kommen, sofern das Veterinäramt dies Verfahren genehmigt hat.

Bitte stimmen Sie sich zu den Anerkennungsverfahren mit Ihrem zuständigen Veterinäramt ab!

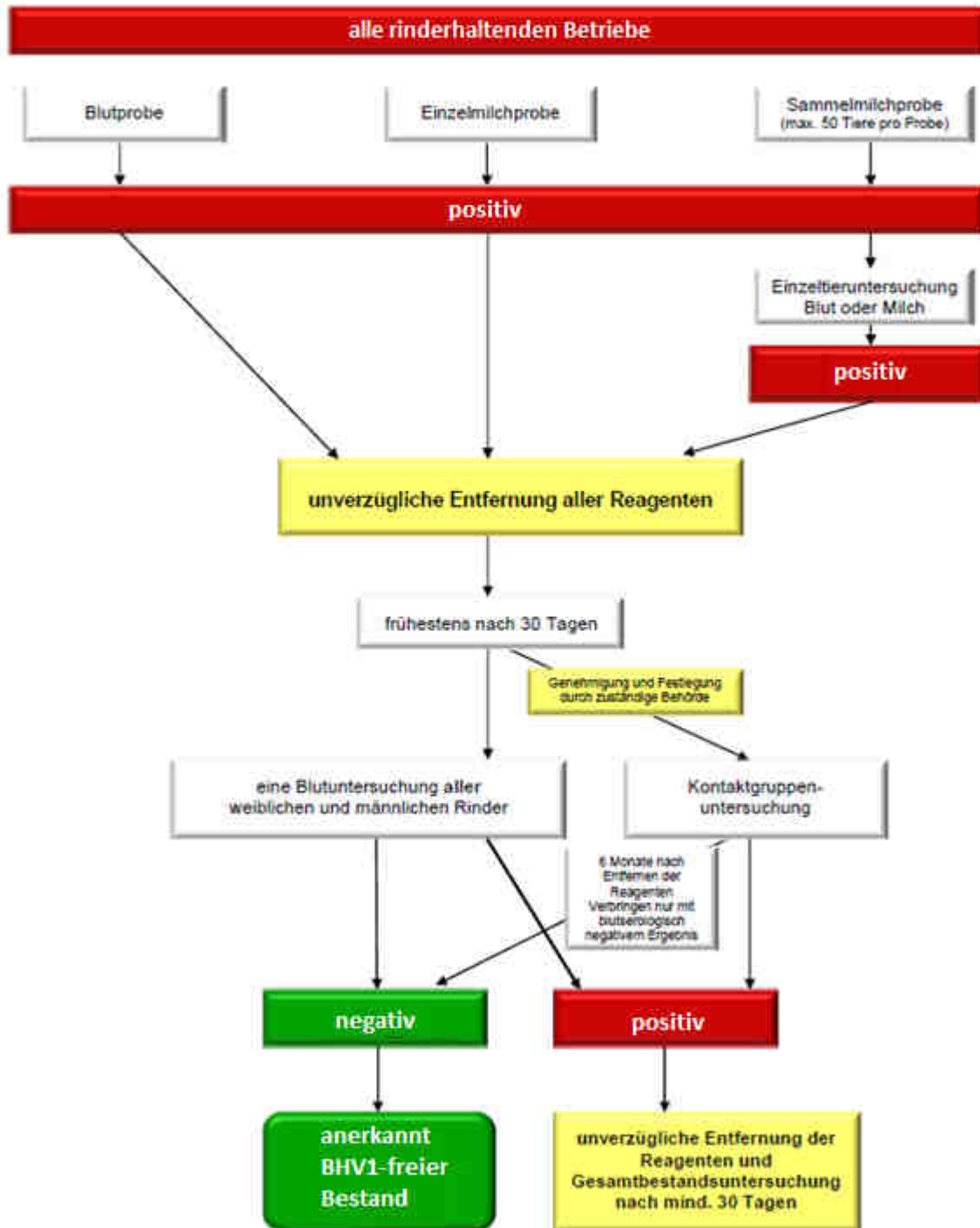
BHV₁-Untersuchungs- und Sanierungsschema
Bestände mit mindestens 30 % Kühen
Basisuntersuchung



**BHV₁-Untersuchungs- und Sanierungsschema
Bestände mit weniger 30 % Kühen
Basisuntersuchung**



Sanierung BHV1-positiver Bestände



* Die Vorlagen für die Graphiken wurden freundlicherweise vom ML / Tierseuchenkasse Niedersachsen zur Verfügung gestellt.